

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 661

vom 15. März 1994

Gemeinde Zwingen, Überbauungsordnung "Reckholder",

2. Etappe

A. Der Gemeinderat Zwingen hat am 25. Januar 1994, die unter bernischem Recht angelaufene Planung, d.h. die Überbauungsordnung "Reckholder", 2. Etappe -bestehend aus dem Gestaltungsplan und den Überbauungsvorschriften- beschlossen. Diese Überbauungsordnung entspricht einer Quartierplanung nach basellandschaftlichem Recht.

Die Überbauungsordnung "Reckholder", 2. Etappe stützt sich auf den mit Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern vom 1. Juli 1985 rechtskräftig gewordenen Überbauungsplan "Strengenfeld - Reckholder".

B. Die öffentliche Auflage fand vom 20. Dezember 1993 bis 19. Januar 1994, nach bernischem Recht, statt. Die Publikation der Planaufgabe erfolgte im Amtsblatt des Kantons Bern vom 18. Dezember und im Anzeiger der Gemeinde vom 16. Dezember 1993. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 15. Februar 1994 ersucht der Gemeinderat Zwingen um die Genehmigung der Überbauungsordnung "Reckholder" 2. Etappe.

Aufgrund des Kantonswechsels der Laufentaler Gemeinden hat nun der Kanton Basel-Landschaft namentlich das Amt- für Orts- und Regionalplanung die Behandlung der hängigen Geschäfte ab 1. Januar 1994 übernommen. Es gilt dabei unter Berücksichtigung des angelaufenen bernischen Verfahrens, materiell basellandschaftliches Recht zu vollziehen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind sowohl nach bernischem als auch nach basellandschaftlichem Recht ermächtigt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie können unter Beachtung gewisser Prinzipien auch wieder geändert werden (BGE 90 I 333).

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden und deren Änderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeits- und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Ueberwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG, Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles, ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass die Planungsmassnahme der Gemeinde unter bernischem Recht angelaufen ist. Dass heisst, der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat formell-rechtlich das Verfahren nach bernischem Recht zu prüfen, materiell-rechtlich hingegen ist seit dem 1. Januar 1994 das basellandschaftliche Recht massgebend.

III.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen hat die Prüfung der zur Genehmigung beantragten Beschlüsse folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt. Es ist zu erwähnen, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Gemeinderatsbeschluss handelt. Für kommunale Nutzungsplanungen sieht das basellandschaftliche Recht die Kompetenzabtretung an den Gemeinderat nicht vor. Grundsätzlich ist die jeweilige Planungsmassnahme der Gemeindeversammlung resp. dem Einwohnerrat vor-

zulegen. Im Sinne einer Übergangslösung resp. einer Ausnahme und mit Verweis auf Ziffer II dieses Beschlusses, kann das unter bernischem Recht angelaufene Verfahren dennoch als formell-rechtlich korrekt anerkannt werden.

1.2 Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Die kantonale Vorprüfung durch das Raumplanungsamt des Kantons Bern erfolgte mit schriftlicher Stellungnahme vom 17. November 1993. Der Kanton Bern konnte der Planungsmassnahme zustimmen.

Zum Begriff der Überbauungsordnung

Der Kanton Basel-Landschaft kennt das Planungsinstrument der Überbauungsordnung nicht. Im vorliegenden Fall entspricht die Überbauungsordnung "Reckholder", 2. Etappe einer Quartierplanung nach § 29 BauG. Einer Genehmigung steht deshalb grundsätzlich nichts entgegen.

Materiell-rechtlich ist im weiteren darauf hinzuweisen, dass mit dem Übertritt der Laufentaler Gemeinden zum Kanton Basel-Landschaft, neu ab 1. Januar 1994 basellandschaftliches Recht gilt. Das heisst, alle Bestimmungen, die der basellandschaftlichen Gesetzgebung widersprechen, gelten als gegenstandslos. Dies trifft auch für den bereits rechtskräftigen Überbauungsplan "Strengenfeld-Reckholder" zu.

Die zur Genehmigung vorliegenden Bestimmungen, die zur basellandschaftlichen Gesetzgebung in Widerspruch treten, werden in der vorliegenden Planung entsprechend bezeichnet. Diese sind von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen.

Folgende Artikel der Überbauungsvorschriften werden betroffen:

Art. 2, Art. 4, Art. 11, Art. 18, Art. 20, Art. 27, Art. 28.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkung

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die, vom Gemeinderat Zwingen am 25. Januar 1994 beschlossene Überbauungsordnung "Reckholder", 2. Etappe als Quartierplanung, unter Anpassung an das basellandschaftliche Recht, im Sinne der Erwägungen, genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 87/QP/2/0, (Quartierplan "Reckholder", 2. Etappe) und 87/QR/2/0 (Quartierplanreglement "Reckholder") versehenen Planexemplare und Reglemente.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Regierungsstatthalteramt, 4242 Laufen
- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- M. Jermann, Dorfstrasse 23, 4243 Dittingen
- Meliorationsamt, Parkstrasse 3,
4402 Frenkendorf
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat (2)
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Amt für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

